



10. September 2012

A-Post
Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

(an das TBA zur koordinierten Eröffnung mit Gesuch
Nr. 12-5175. Revitalisierung Sonnenberabach)

Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gewässerraum Sonnenbergbach, Nassen**

Der Sonnenbergbach hat seinen Ursprung im Riet, welches u.a. auch das Grundstück Nr. 1544M betrifft. Das Gewässer verläuft vom Riet bis zur Magdenauerstrasse in einer Eindolung und quert dabei die Parzelle Nr. 205M, auf welcher ein neues Einfamilienhaus erstellt werden soll.

Die Raumsicherung für die spätere formelle Festlegung des Gewässerraums erfolgt mit der Ausscheidung der Baulinien.
Gemäss der Planbeilage 1:500 wird der Gewässerraum in einer Breite von 11m mit Baulinien gesichert. Ein 3m breiter Streifen auf der Parzelle 205M gewährleistet die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt.

Der Baulinienplan ist mit Art. 41a Abs. 4 GSchV abgestimmt. Dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums wird ausreichend nachgekommen.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.

Weder aus wasserbaulicher Sicht noch aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bestehen Einwände gegen den Erlass. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst